

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/2922 —

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die bei Unregelmäßigkeiten im Bereich der mit Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehenen eigenen Mittel zu treffenden Maßnahmen sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informations- und Kontrollsystems

A. Problem

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sieht das Bedürfnis, über die Fälle von Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung von Zöllen und Agrarabschöpfungen und der Umsatzsteuer unterrichtet zu werden, um die Ansprüche der Gemeinschaften in bezug auf eine ordnungsgemäße Anwendung des Systems eigener Mittel zu wahren.

B. Lösung

Ablehnende Kenntnisnahme vom Vorschlag.

Das vorgeschlagene Informations- und Kontrollsystem will die Mitgliedstaaten zu einer automatischen Berichterstattung über die Fälle von Unregelmäßigkeiten verpflichten, die sich in den Bereichen der den Gemeinschaften ganz oder teilweise zustehenden Abgabekategorien zutragen. Die Berichtspflicht soll zusätzliche Kontrollen ermöglichen und damit die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft sichern.

Für die Einrichtung des — namentlich für die Mitgliedstaaten, aber auch für die Gemeinschaften personalaufwendigen — Informations- und Kontrollsystems fehlt das Bedürfnis mangels eines vernünftigen Verhältnisses von Nutzen und Kosten.

Der Ausschuß empfiehlt, die Vorlage ablehnend zur Kenntnis zu nehmen. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, dem Vorschlag ihre Zustimmung zu versagen.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Der Vorschlag der Kommission wäre bei seiner Verwirklichung mit einem nennenswerten Personalaufwand bei den berichterstattenden Mitgliedstaaten, d. h. für die Bundesrepublik Deutschland mit einem Personalmehrbedarf bei der Bundeszollverwaltung und den Steuerverwaltungen der Länder verbunden. Im übrigen würde für die Auswertung der Berichte auch bei den Gemeinschaften zusätzlicher Personalbedarf entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Vorlage — Drucksache 8/2922 — zur Kenntnis zu nehmen;
2. folgende Entschlieung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, der Vorlage nicht zuzustimmen. Fr eine derart aufwendige automatische Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten, die in keinem vernnftigen Verhltnis zu dem Nutzen dieses Informations- und Kontrollsystems steht, liegt ein Bedrfnis nicht vor.

Bonn, den 10. Oktober 1979

Der Finanzausschu

Frau Funcke

Vorsitzende

Dr. Kreile

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage — Drucksache 8/2922 — wurde gemäß Unterrichtung in Sammeliste Drucksache 8/2781 Nr. 25 an den Finanzausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage in seiner 63. Sitzung am 16. Mai 1979 beraten und — vorbehaltlich keiner abweichenden Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses — einstimmig beschlossen, die aus der Beschlußempfehlung ersichtliche ablehnende Kenntnis zu nehmen und die Bundesregierung zu ersuchen, dem Vorschlag nicht zuzustimmen. Der Haushaltsausschuß hat über die Vorlage am 19. September 1979 ebenfalls ablehnend Beschluß gefaßt und folgende Entschließungsempfehlung angeregt:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, der Vorlage im Ministerrat nicht zuzustimmen. Für eine derart aufwendige Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten, die in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem Nutzen dieses Informationssystems steht, liegt kein Bedürfnis vor.“

Die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagene Verordnung des Rates zur Sicherung der eigenen Finanzmittel der Gemeinschaften betrifft die Einrichtung eines Informations- und Kontrollsystems; es will die mit der Erhebung der den Gemeinschaften ganz zustehenden Zölle und Agrarabschöpfungen und die mit der Erhebung der den Gemeinschaften zu einem Bruchteil gebührenden Umsatzsteuer befaßten Mitgliedstaaten sowohl einer automatischen Berichtspflicht als auch einer „Finanzaufsicht“ unterstellen. Nach dem Vorschlag hätten die Mitgliedstaaten automatisch fristgebundene, auf dem Gebiet der Zölle und Agrarabschöpfungen Vierteljahresberichte, auf dem Gebiet der Umsatzsteuer vorläufige Halbjahresberichte und endgültige Jahresberichte nach genau vorgeschriebenem Muster zu erstatten. Insbesondere müßten die Berichte beispielsweise zur Umsatzsteuerverwaltung — nach neun Branchen gegliedert — die Zahl der Fälle von Unregelmäßigkeiten, die Art der Verstöße und eine globale Schätzung der Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gemeinschaften melden.

Der Finanzausschuß und der mitberatende Haushaltsausschuß haben sich von dem Nutzen dieses Informations- und Kontrollsystems, bezogen auf die Aufwendigkeit der Berichterstattung und -auswertung, nicht überzeugen können. Der Finanzausschuß erkennt nicht die Sorge der Gemeinschaften, daß die Finanzverwaltungen einzelner Mitgliedstaaten durch Versäumnisse bei der Erhebung von Abgaben, die den Gemeinschaften ganz oder teilweise gebühren, die eigene Finanzausstattung der Ge-

meinschaften Schaden nehmen lassen könnten. Indes ist der Finanzausschuß einstimmig der Auffassung, daß ein besserer, insbesondere zeitnaher Eingang der Umsatzsteuer und die lückenlose Erfassung aller Zoll- und agrarabschöpfungsauslösenden Sachverhalte nicht durch noch so detaillierte Berichte über bereits zu beklagende Versäumnisse erzielt werden könne. Soweit eine Berichtspflicht Kontrollen der Gemeinschaften auslösen und auf diesem Wege dazu beitragen könnte, die Finanzverwaltung aller Mitgliedstaaten auf einen gleich hohen Wirkungsgrad zu bringen, läßt nach einhelliger Meinung des Finanzausschusses jedenfalls die allgemeine Berichtspflicht ein vernünftiges Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen vermissen. Die berichterstattenden Mitgliedstaaten hätten einen erheblichen Personalmehrbedarf, der in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundeszollverwaltung und den Steuerverwaltungen der Länder anfallen würde. Für die Auswertung der Berichte hätten auch die Gemeinschaften selbst einen nennenswerten Personalmehrbedarf. Der Finanzausschuß ist einstimmig der Meinung, daß der Personalmehrbedarf der Mitgliedstaaten angesichts des nur eingeschränkten Nutzens des Berichts- und Kontrollsystems unvertretbar ist; bei den Gemeinschaften würde das sonst vom Auswerten der Berichte gebundene Personal wirksamer für Ad-hoc-Prüfungen der Gemeinschaften bei den nationalen Finanzverwaltungseinrichtungen eingesetzt werden können, ein Kontrollinstrumentarium, das auch ohne das Bericht- und Kontrollsystem zur Verfügung steht.

Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer, die den Gemeinschaften ohnehin nur bis zu höchstens 1 v. H. der Bemessungsgrundlage zusteht, entfällt nach einhelliger Überzeugung des Finanzausschusses das kontinuierliche Berichts- und Kontrollbedürfnis der Gemeinschaften auch angesichts des ungleich höheren Eigeninteresses der Mitgliedstaaten an einer ordnungsmäßigen Umsatzsteuerverwaltung. Weil der vollständige und rechtzeitige Eingang der Umsatzsteuer für die mit ihrer Verwaltung befaßten Mitgliedstaaten von bis zu zehn- bis zwanzigmal größerem finanziellem Gewicht als für die Gemeinschaften ist, verspricht sich der Finanzausschuß keine Steigerung der Verwaltungseffizienz durch Berichte über Mängel dieser Verwaltung. Im Gegenteil befürchtet der Ausschuß, daß die Berichtspflicht Arbeitskapazität binden könnte, die einer wirksamen Umsatzsteuerverwaltung entzogen würde.

Namens des Ausschusses bitte ich, die Vorlage ablehnend zur Kenntnis zu nehmen und die vorgeschlagene Entschließung zu unterstützen.

Bonn, den 10. Oktober 1979

Dr. Kreile

Berichterstatter